

**Amtsgericht Neukölln**

12043 Berlin, Karl-Marx-Straße 77 - 79  
 Fernruf (Vermittlung): 90 191 - 0, Intern: (91 91)  
 Apparatnummer: siehe (☎)  
 Telefax: (030) 90 191 - 122  
 Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
 Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
 IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
 Zusatz bei Verwendungszweck:  
 NK 12 C 336/07

Amtsgericht Neukölln, Abt. 12, 12038 Berlin

Herrn  
 Roman Czyborra  
 Bouchestr. 53, Gartenhaus  
 12059 Berlin

Fahrverbindungen:  
 U-Bhf. Rathaus Neukölln (U7), Bus 104  
 (Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:  
 montags bis freitags 8.30 - 13.00 Uhr  
 donnerstags 14.00 - 15.00 Uhr

Erstellt am: 14.11.2007

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	Tel.	Fax	Datum
12 C 336/07			263	366	14.11.2007

**Betr.:** Czyborra ./i. Karremann

Zu zahlender Betrag:

**267,00 EUR**

Sehr geehrter Herr Czyborra,

nach § 12 des Gerichtskostengesetzes soll die von Ihnen beantragte gerichtliche Handlung erst vorgenommen werden, wenn die für das Verfahren vorgesehene Gerichtsgebühr gezahlt ist. **Dies gilt insbesondere auch, wenn die Anberaumung eines Termins beantragt wird oder durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden soll.** Sie werden deshalb gebeten, die nachstehend nach einem Wert von 3.000,00 EUR berechneten Kosten **unter Beachtung der beigefügten Zahlungshinweise** alsbald zu entrichten.

1210 Verfahren im allgemeinen II.1.

267,00 EUR

Hochachtungsvoll

  
 Genzke  
 Justizangestellte

## Zahlungshinweise:

Der Betrag kann entrichtet werden:

1. durch Einzahlung auf das genannte Postbankkonto unter Benutzung des beiliegenden Zahlungsvordrucks;
2. durch Überweisung auf das genannte Postbankkonto (Geschäftsnummer, Kürzel "NK" und Bezeichnung des Verfahrens bitte auf dem Zahlungsvordruck vermerken).

**Bitte beachten Sie unbedingt, daß Ihre Zahlung nur berücksichtigt werden kann, wenn die Geschäftsnummer, das Kürzel und die Bezeichnung des Verfahrens sowie Ihr Name und Ihre Anschrift auf dem Überweisungsträger angegeben sind.**

3. durch Übersendung eines Verrechnungsschecks mit Angabe des Geschäftszeichens und Bezeichnung des Verfahrens;
4. durch Gerichtskostenstemplern.

Einzahlungs- oder Überweisungskosten fallen Ihnen zur Last.

Der Überbringer dieser Aufforderung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.